

Vernehmlassungsentwurf

Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 740a | 750a
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 16. Juni 1995¹ (Stand 1. Juli 2019)
wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
gestützt auf die §§ 2 Absatz 4, 26 Absatz 2, 58a Absatz 2, 70 Absatz 3, 73 Absatz 2, 76
Absatz 3, 90 Absatz 2, 94 Absatz 3 und 130 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5.
November 1957² sowie § 43 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. Juni
1976³,
auf Antrag des Finanzdepartementes,
beschliesst:

Titel nach § 9a (*geändert*)

3 Feuerwehrwesen

§ 9b (*neu*)

Aufgaben der regionalen Stützpunkte

¹ Regionale Stützpunkte leisten Einsätze und Unterstützung:

- a. bei Schadenereignissen in Tunnels, Bahnanlagen und auf Strassen, inklusive Strassenrettungsdienst,
- b. bei Ereignissen, in denen spezielle Rettungsgeräte, wie namentlich Autodrehleitern oder Hubrettungsfahrzeuge, benötigt werden,
- c. bei einfachen Rettungen aus der Höhe und Tiefe.

² Das kantonale Feuerwehrinspektorat teilt den Feuerwehren die Aufgaben- und Einsatzgebiete zu.

§ 9c (*neu*)

Kosten der regionalen Stützpunkte für den Strassenrettungsdienst

¹ Die Kosten des Unterhaltes, der Ausbildung und der Ausrüstung, exklusive der Investitionskosten für Fahrzeuge, der regionalen Stützpunkte Emmen, Hochdorf, Stadt Luzern, Schüpfheim, Region Sursee, Willisau und Wolhusen für den Strassenrettungsdienst werden nach Massgabe der Einwohnerzahl auf sämtliche Gemeinden des Kantons Luzern aufgeteilt.

¹ SRL Nr. [740a](#)

² SRL Nr. [740](#)

³ SRL Nr. [750](#)

² Das Feuerwehrrinspektorat beschafft die Fahrzeuge der in Absatz 1 erwähnten regionalen Stützpunkte und bezahlt sie mit den Präventionsbeiträgen zur Förderung des Feuer- und Elementarschadenschutzes. Diese Investitionskosten werden in den Folgejahren sämtlichen Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl in Rechnung gestellt.

³ Das Feuerwehrrinspektorat stellt den Gemeinden jeweils im ersten Quartal eines Jahres gestützt auf die im laufenden Jahr zu erwartenden Kosten Rechnung.

⁴ Bei der Rechnungsstellung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. Subventionen aus den Präventionsbeiträgen zur Förderung des Feuer- und Elementarschadenschutzes gemäss § 43 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. Juni 1976⁴,
- b. ein Anteil des Kantons von 20 Prozent der Gesamtkosten gestützt auf § 38 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998⁵,
- c. die Kostenpflicht Dritter gemäss § 94a des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957⁶,
- d. bereits bezahlte Beiträge der Gemeinden an ausserkantonale Stützpunkte.

§ 9d (neu)

Kostenpflicht Dritter

¹ Als Verkehrsdienst im Sinn von § 100 Absatz 3a des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957⁷ gelten:

- a. Verkehrsregelung bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen,
- b. Verkehrsregelung bei Unfällen im Strassenverkehr,
- c. Verkehrsregelung zur Unterstützung der Luzerner Polizei.

² Als technische Einsätze im Sinn von § 100 Absatz 3c des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957⁸ gelten:

- a. Einsätze bei Fahrzeugbränden,
- b. Einsätze bei Boots- und Schiffsbränden,
- c. Einsätze bei Wasserschäden in Gebäuden, die kein Elementarereignis darstellen,
- d. Befreiung von Personen aus Liftanlagen,
- e. Unterstützung bei Einsätzen der Luzerner Polizei oder des Rettungsdienstes,
- f. Kontrollen von Brandmeldeanlagen bei Fehlalarmen,
- g. Heuwehreinsätze.

³ Das Feuerwehrrinspektorat erlässt Weisungen für die Rechnungsstellung des Kostensatzes Dritter durch die Gemeinden der Ortsfeuerwehren und die Stützpunktgemeinden.

II.

Gebäudeversicherungsverordnung (GVV) vom 10. September 1976⁹ (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 2a (neu)

^{2a} Fahrzeuge der Feuerwehren für den Strassenrettungsdienst der regionalen Stützpunkte sind durch die Präventionsbeiträge mitzufinanzieren.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

⁴ SRL Nr. [750](#)

⁵ SRL Nr. [700](#)

⁶ SRL Nr. [740](#)

⁷ SRL Nr. [740](#)

⁸ SRL Nr. [740](#)

⁹ SRL Nr. [750a](#)

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: